

Dels'er Kreisblatt

Das Kreisblatt erscheint Freitags; es kostet für den Monat bei der Post 0,50 Reichsmark.

Postkonten:
Kreiskommunalkasse: Breslau Nr. 3130
Kreis-Sparkasse Breslau Nr. 3131



Druck und Verlag
Buchdruckerei Rothe
in Dels

Verantwortlich für den Inhalt:
Regierungsoberinspektor Walter Belling, Dels

Nr. 31

Dels, 9. August 1940

78. Jahrgang

Ämtlicher Teil

Bekanntmachungen des Landrats

Inhaltsverzeichnis: Berichtigung S. 81 — Urlaub des beamteten Tierarztes S. 81 — Verteilerspannen und Verbraucherpreise für Speisefrühartoffeln S. 81 — Tonneinlegekörbe mit Wasserverschluß S. 82 — Öffentliche Tanzveranstaltungen im Kreise S. 82 — Viehschlachtenpolizeiliche Anordnung S. 82 — Verkehr mit Süßstoff S. 82 — Einfüllgewicht bei Obstkonserven in Normalgläsern S. 82 — Bekanntmachung einer anderen Behörde S. 82.

Berichtigung

Die Seitenzahlen folgender Nummern der letzten Kreisblätter sind wie folgt zu ändern:

- die Nummer 28 erhält die Seitenzahlen 77/78,
- die Nummer 29 erhält die Seitenzahl 79,
- die Nummer 30 erhält die Seitenzahl 80.

Der Landrat

III b. Pol. 603/1 Dels, den 7. August 1940

Urlaub des beamteten Tierarztes.

Herr Regierungsveterinär Dr. Scheibitz aus Dels ist vom 12. 8. bis 31. 8. 1940 beurlaubt.

Die Vertretung übernimmt:

- 1) westlich der Straße Klein-Ellguth—Groß-Ellguth—Dels—Zulinsburg—Großgraben einschließlich der an der genannten Straße liegenden Orte Regierungs- und Veterinär Dr. Tänzer in Breslau (Tel. Breslau 46030),
- 2) im übrigen Kreisteil Regierungsveterinär Dr. Mathmann in Namslau (Tel. Namslau 206).

Die in der Stadt Dels anfallenden Ver- und Entladenunterfuchungen werden durch den Stadtveterinär Dr. Lene — Dels (Tel. 273) ausgeführt.

Die Bürgermeister wollen die Fleischbeschauer entsprechend verständigen.

Der Landrat

Anordnung über Verteilerspannen und Verbraucherpreise für Speisefrühartoffeln der Ernte 1940 für die Zeit vom 29. Juli bis 3. August 1940.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplanes — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (RGBl. I, S. 927) in Verbindung mit der ersten Anordnung über die Befugnisse des Reichskommissars für die Preisbildung in Berlin vom 12. Dezember 1936 wird nach Anhörung des Kartoffelwirtschaftsverbandes Schlesien für das Gebiet der Provinz Schlesien angeordnet:

§ 1

Die Erzeugerpreise für deutsche Speisefrühartoffeln betragen für die oben angegebene Zeit für

- a) rote, weiße und blaue Sorten 4,00 RM.
 - b) runde, gelbe Sorten 4,50 RM.
 - c) lange, gelbe Sorten 4,50 RM.
- je 50 kg netto ausschließlich Verpackung frachtfrei Empfangsstation.

§ 2

Die Versandvertreilerspanne (Schlußscheinbuchinhaber einschl. Auffangstelle beträgt 30 Rpf. je 50 kg.

§ 3.

Die Empfangsvertreilerspanne (Verfahrer) beträgt für die Zeit bis zum 4. August 1940 50 Rpf., und vom 5. August 1940 ab 40 Rpf. je 50 kg.

§ 4

Der Verbraucherhöchstpreis für je 0,5 kg Speisefrühartoffeln beträgt

A. beim Verkauf über den Versand-, Empfangs- und Kleinhandel:

- a) für rote, weiße und blaue Kartoffeln 0,06 RM.
- b) für runde, gelbe Kartoffeln 0,07 RM.
- c) für lange, gelbe Kartoffeln 0,07 RM.

B. bei unmittelbarem Verkauf vom Erzeuger an den Verbraucher dürfen nur 1 Rpf. unter den zu a—c angegebenen Preisen gefordert werden.

§ 5

Die angegebenen Preise gelten für Speisefrühartoffeln 1. Sortierung. Die Preise und Handelsspannen für 2. Sortierung (größter Querdurchmesser 2,5–3,4 Zentimeter bei runden, und größter Längsdurchmesser 3 bis 4,5 Zentimeter bei langen Sorten) betragen 60 v. H. der Preise und Spannen für die erste Sortierung.

§ 6.

Ergibt der Verkauf von Speisefrühartoffeln im Rechnungsbetrage Bruchteile von Pfennigen, so sind Beträge unter ½ Reichspfennig nach unten abzurunden. Die Abrundung darf erst bei dem Endbetrag vorgenommen werden. Der Einzelhandel ist verpflichtet, die Preisauszeichnung für den Preis von ½ kg, sowie von 1 und 5 kg vorzunehmen.

- z. B. ½ kg kostet 7,4 Rpf., abgerundet auf 7 Rpf.
- 1 kg kostet (7,4 + 7,4 = 14,8) = 15 Rpf.
- 5 kg kosten (7,4 × 10 = 74 Rpf.)

N. N. 11 a. (Nr. 477.)

Breslau, 24. 7. 1940.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Preisbildungsstelle.

III. Pol. 509.

Dels, den 5. August 1940.

Veröffentlicht!

Der Landrat

Verordnung über Toneinlegeköpfe mit Wasserverschluß

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplanes — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (RGBl. I, S. 927), der Ersten Anordnung über die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse des Reichskommissars für die Preisbildung vom 12. Dezember 1936 (Reichsanzeiger vom 14. Dezember 1936 Nr. 291) und der Verordnung über die Preisbildung in

den eingegliederten Ostgebieten vom 20. Januar 1940 (RGBl. I, S. 210) wird mit Zustimmung des Reichskommissars für die Preisbildung verordnet:

§ 1

Bei Verkäufen von in Schlesien hergestellten Toneinlegeköpfen mit Wasserverschluß dürfen nachstehende Höchstpreise nicht überschritten werden:

Literinhalt ca.	2	4	6	8	10	15	20	25	30
Großhandeleinkaufspreis	1,00	1,46	1,66	2,08	2,50	3,12	4,17	5,20	6,25
Kleinhandeleinkaufspreis	1,20	1,75	2,00	2,50	3,00	3,75	5,00	6,25	7,50
Verbraucherpreis	1,70	2,45	2,80	3,50	4,20	5,25	7,00	8,75	10,50

§ 2

Für diese Köpfe gelten die bisherigen Zahlungs- und Lieferungsbedingungen für sonstige Toneinlegeköpfe.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 15. Juli 1940 in Kraft. Sie gilt rückwirkend auch für laufende Verträge, jedoch nur insoweit, als der Verkäufer den Vertrag noch nicht durch Auslieferung der verkauften Mengen erfüllt hat. Als Tag der Auslieferung gilt der Tag, an dem das Eigentum an der Ware auf den Käufer übergeht. Diese Anordnung gilt auch für die eingegliederten Ostgebiete.

D. P. I. Ab. 11 (474).

Breslau, 15. 7. 1940.

**Der Oberpräsident
Preisbildungsstelle.**

III. Pol. 509.

Dels, den 5. August 1940.

Veröffentlicht!

Der Landrat

III. Pol. 502/4

Dels, den 3. August 1940.

Abhaltung von öffentlichen Tanzlustbarkeiten im Kriege.

**AdErl. d. RfMuChdDtPol. im RMdZ. v. 25. 7. 1940
— O-VuR R II 1777 II/40**

Die im Mai d. J. bei Beginn der großen Kampfhandlungen im Westen angeordnete Einstellung der Tanzlustbarkeiten wird auf Anordnung des Führers insoweit gelockert, als mit sofortiger Wirkung mittwochs und sonnabends öffentliche Tanzlustbarkeiten wieder zugelassen werden. Die Pol.-V.D. über Tanzlustbarkeiten im Kriege v. 27. 9. 1939 (RGBl. I, S. 1949) wird hierdurch nicht berührt; öffentliche Tanzlustbarkeiten vor 19 Uhr bleiben nach wie vor verboten.

Veröffentlicht!

Der Landrat

III b. Pol. 604/3 a.

Dels, den 6. August 1940

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung

Nachdem der Verdacht einer ansteckenden Blutarmut in dem Pferdebestande des Revierförsters Kofott in Malen erloschen und die Desinfektion ausgeführt und abgenommen worden ist, werden die mit Verfügung vom 7. Juni d. Js. verhängten Sperrmaßnahmen ab sofort aufgehoben.

Der Landrat

III. Pol. 602/3

Dels, den 3. August 1940.

VO. über den Verkehr mit Süßstoff.

AdErl. d. RMdZ. v. 22. 7. 1940 — IV e 1920/40-4227

Im Hinblick auf die derzeitige wirtschaftliche Lage habe ich im Einvernehmen mit dem RMfEuL. keine Bedenken, daß für die Dauer der Kriegswirtschaft Süßstoff (Benzoesäurefurfurid und Dulcin) außer in den im § 5 der VO. über den Verkehr mit Süßstoff v. 27. 2. 1939 (RGBl. I, S. 336) erwähnten Fällen auch zur gewerblichen Herstellung von Limonaden und Brauselimonaden mit natürlichen Fruchtäften verwendet wird. Hinsichtlich der Kennzeichnung gilt § 7 der VO. über den Verkehr mit Süßstoff.

Veröffentlicht

Der Landrat

III. Pol. 602/3

Dels, den 3. August 1940.

Angabe des Einfüllungs gewichts bei Obstkonserven in Normalgläsern.

AdErl. d. RMdZ. v. 23. 7. 1940 — IV e 1983/40 4228

Auf Grund des § 20 Abs. 2 Nr. 3 des Lebensmittelges. in der Fassung v. 17. 1. 1936 (RGBl. I, S. 17) erkläre ich mich im Einvernehmen mit dem RMfEuL. damit einverstanden, daß das in Kürze neu herauskommende, noch nicht als Din-Pakung anerkannte Normalglas für Obstkonserven in Abweichung von § 2 Abs. 2 Nr. 4 der Lebensmittel-Kennzeichnungs-VO. v. 8. 5. 1935 (RGBl. I, S. 590) in der Fassung v. 16. 4. 1937 (RGBl. I, S. 456) bis Ende 1940 den genormten Pakungen gleichgestellt wird. Das in Frage kommende Glas ist auf dem Boden als „Normalkonserve 900 cem“ kenntlich gemacht.

Veröffentlicht!

Der Landrat

Befanntmachung einer anderen Behörde

Aufforderung zur Herbstkörnung 1940.

Die diesjährigen Herbstkörnungen für Bullen, Eber und Schafböcke müssen noch im Laufe des Monats August stattfinden. Genaue Anweisungen hierüber sind an die Herren Bürgermeister durch ein besonderes Schreiben herausgegangen. Die Meldungen der aus den einzelnen Ortschaften in Frage kommenden Tiere müssen bis spätestens 15. 8. beim Tierzuchtamt vorliegen. Die Herren Bürgermeister werden gebeten, diesen Termin innezuhalten, da anschließend sofort die Reisepläne aufgestellt und mit den Körnungen begonnen werden muß.

Die Körstelle für den Kreis Dels

Im Auftrage: D e h m i c h e n